



Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro
Minoritenplatz 8
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMeiA-	AR-Ges-Eb	Streithofer	DW 2601 DW 2471	02.02.2012

AT.8.15.02/
026

Bundesgesetz, mit dem das Entwicklungshelfergesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer nimmt zu dem übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

In den §§ 7, 8, 9 (und 13) werden die Begriffe „Kinder und Stiefkinder“ sowie „Kinder“ verwendet. Es wird vorgeschlagen, dass im Gesetz eingangs eine Definition des Begriffs „Kinder“ vorgenommen wird, der leibliche Kinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder gleichermaßen umfasst. Diese Definition könnte nach der Definition der „Fachkraft“ im § 2 in einem 2. Absatz erfolgen.

Weiters sollten in die §§ 7, 8, 9 (und 13) neben den Ehegatten und eingetragenen PartnerInnen auch LebensgefährtnInnen aufgenommen werden.

§ 7 Abs 2 des Entwurfes sieht keine Zusatzversicherung für den Fall der Mutterschaft vor. Die vorgesehene Heilkostenversicherung bezieht sich lediglich auf den Krankheitsfall. Der Versicherungsfall der Schwangerschaft und Geburt sollte dem Katalog der verpflichtenden Zusatzversicherungen beigefügt werden. Nicht zuletzt können in den Einsatzländern, in denen Entwicklungszusammenarbeit stattfindet, unter Umständen größere Risiken bei Schwangerschaft und Geburt bestehen.

Zu § 9: Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird im Zusammenhang mit der Novellierung des § 9 eine Klarstellung zum Reintegrationsmonat vorgeschlagen. Aus dem Gesetzestext („Die Dauer des Dienstvertrages ist so zu bemessen, dass unmittelbar nach Beendigung eines mindestens einjährigen Einsatzes ... ein Zeitraum im Mindestausmaß von einem Monat in Öster-

reich...verbleibt.“) geht nicht eindeutig hervor, wie die Pflicht zur Gewährung eines Reintegrationsmonats rechtstechnisch ausgestaltet ist. So könnte es sich etwa um eine Mindestbefristungsdauer für Dienstverhältnisse handeln, bei denen ex ante betrachtet der Auslandseinsatz mindestens 12 Monate dauern soll: Die Befristung müsste dann so vereinbart werden, dass sie frühestens ein Monat nach der geplanten Rückkehr aus dem Einsatzland endet. Fraglich ist, ob unbefristete Arbeitsverhältnisse oder die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit bei befristeten Arbeitsverhältnissen über 12 Monate zulässig ist. Denkbar ist auch, dass der Reintegrationsmonat ähnlich der Weiterverwendungszeit gemäß § 18 BAG gedacht ist. Eine Klarstellung wäre wünschenswert, da eine Ausgestaltung als Mindestbefristung oder eine Weiterverwendungszeit unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Zu § 13 Abs 1: Die Fachkräfte und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sollen hinsichtlich der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages so gestellt werden, als ob sie sich nicht ständig im Einsatzland aufhielten. Folglich wird der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich bzw in einem Land der Europäischen Union sein. Damit sind sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe als auch für den Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs 3 EStG geschaffen. Damit wären auch die wichtigsten allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Pauschalmodelle des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 2 Abs 1 KBGG und bei durchgehender Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gemäß § 24 KBGG auch für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfüllt.

Im Entwurf wird zwar besonders auf die Gleichstellung bei den Familienleistungen wie Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag hingewiesen, eine ausdrückliche Erwähnung des Kinderbetreuungsgeldes fehlt jedoch. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollen Eltern, die als EntwicklungshelferInnen zu Auslandseinsätzen entsandt werden, vom Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht ausgeschlossen sein.

Gegen die **übrigen Bestimmungen** bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.